

05.03.2019

**Antworten des BAK-Wasser zur WRRL-Konsultation -  
hier: Grundwasserökosystem/Kolmation**

Vorbemerkung:

- Anhörung wurde bis zum 11.3.2019 verlängert
- Name und die Adresse ist anzugeben
- als NGO muss der BUND sich vorab registrieren lassen.

**Antworten zu Teil 1**

Link: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5128184/public-consultation_de)

**Teil II - Fragebogen für Fachleute**

**6. Gibt es Ihrer Meinung nach genügend quantifizierbare Indikatoren dafür, wann die Ziele der Richtlinien erreicht worden sind?**

Die Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie halten nicht ausreichend genug quantifizierbare Indikatoren bzgl. der Zielerfüllung bereit.

Deshalb bitte bei Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie „nein“ ankreuzen

**7. Wenn Sie die vorige Frage mit „Nein“ beantwortet haben oder die Indikatoren für nicht ausreichend quantifizierbar halten, erläutern Sie dies bitte:**

Die bisherigen Indikatoren reichen nicht aus, um die Zielerfüllung für alle aquatische Ökosysteme abzubilden. Dies betrifft insbesondere Grundwasserökosysteme (GWÖ) oder Fließgewässer, die von Kolmation betroffen sind.

Deshalb bitte bei Grundwasserrichtlinie und UQN-Richtlinie jeweils die untenstehenden Texte einfügen

**GWRL**

Zum Schutz des Grundwassers (GW) und der Grundwasserökosysteme (GWÖ) (s. Erwägungsgrundsatz 20 GWRL und Art. 4 (5) GWRL) und zur Zielerreichung lt. Art. 1 und 4 WRRL, bedarf es besserer Kriterien bzw. Indikatoren zur Überwachung und Bewertung. Diese sind wg. des techn.-wiss. Fortschritts verfügbar. Sie helfen, Trends früher zu erkennen und erlauben eine verbesserte Bewertung. Der Schutz von GW und GWÖ ist deshalb durch zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen, v.a. über die Aufnahme der folgenden Indikatoren in Anhang II b der GWRL (s.a. Links online Materialien):

- Wärme als Indikator: Wärme ist eine Verschmutzung. Temperaturmessungen bzw. Abweichungen von der regionalen Referenz zeigen den Grad der thermischen Nutzung bzw. lassen Trends erkennen. GWÖ und Arten reagieren empfindlich auf Erwärmung. Wirbellose GW-Tiere ermöglichen die Definition regionaler Temperaturschwellenwerte und die thermische Bewertung des GW.
- Unterstützende ökolog. Indikatoren: Seit Inkrafttreten der EG-GWRL 2006 wurden neue Ansätze für die ökolog. begründete Bewertung des GW entwickelt.
  - Invertebratenfauna/Erfassung auf der Ebene höherer Taxa (Großgruppen) kann durch jedes Planungsbüro kostengünstig und mit standardisierten Methoden durchgeführt werden.
  - Die Erfassung auf Großgruppenebene erlaubt weitgehende Aussagen zur Naturnähe der untersuchten Wässer, zur Intensität der Landnutzung, zur Stärke des Oberflächenwassereintrags (OWE) bzw. Vulnerabilität und zur Stabilität der Standorte. Erste Arbeiten zu regionalen Referenzen liegen vor.
  - Mikrobiol.: Das einfache, kostengünstige BAE-Verfahren ermöglicht Aussagen zur Stärke des OWE und zur verfügbaren Energie (organ. Material).
  - Ökotox.: Ein Leitfaden für ökotoxikol. Verfahren mit GW-Crustaceen ist in Vorbereitung. Für WGÖ wird im Vergleich zu Oberflächenökosystemen (OFÖ) ein Bewertungsfaktor von 10 angenommen, d.h. dass die Schwellenwerte für GWÖ um den Faktor 10 niedriger als für OFÖ anzusetzen sind (Tierarzneimittelleitfaden 2018).

## UQN-RL

Unter Kolmation versteht man das Verstopfen der Lückensysteme der Gewässersohle von Oberflächengewässern (Hyporheische Zone, HZ). Erhöhte Feinsedimentfrachten (insbesondere Korngrößen unter 0,2 mm, also Feinsand, Schluff, Ton), die v. a. aus anthropogen überprägten Einzugsgebieten in die Gewässer gelangen, verstärken oft die Kolmationsprozesse. Obwohl es vermehrt Hinweise darauf gibt, dass die Kolmation eine große Rolle bei der Degradation von Fließgewässerbiozönosen spielt, wird sie bei der Zustandsbewertung der Fließgewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht explizit berücksichtigt. Bereits bis zum Jahre 2015 verlangte die WRRL für die nicht schwerwiegend veränderten Gewässer das Erreichen des Guten Ökologischen Zustandes. In begründeten Ausnahmefällen ist diese Qualitätsanforderung spätestens bis 2027 zu erfüllen. Alle bisherigen Untersuchungen weisen allerdings darauf hin, dass bei Fließgewässern die meisten Maßnahmen nicht zur Zielerreichung führen - vermutlich auch eine Folge der Kolmation (s.a. Links online Materialien).

Die Umsetzung der Ziel-Anforderungen muss wirksamer sichergestellt und gestärkt werden, weil neue fachlich -wissenschaftliche Erkenntnisse diese Anpassungen erfordern. Entsprechend ist die Kolmation bei der Anwendung der Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik (UQN-Richtlinie), z.B. bei der Ableitung von UQN für zusätzliche prioritäre Stoffe gemäß Art. 3 UQN-Richtlinie, zu berücksichtigen, indem die betreffenden Qualitätsanforderungen sich u.a auf Schadstoffgehalte im Sediment beziehen.

**10. Muss Ihrer Meinung nach die derzeitige Berichterstattung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie überarbeitet, verbessert oder vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand weiter zu verringern?**

Bitte den ganzen Text in das dafür vorgesehene Feld einfügen

Die Berichtspflichten müssen verbessert werden. Mit Hilfe der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und der Detailplanungen sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich und unbedingt darüber informieren, welche konkreten Maßnahmen sie mit welchem Erfolg ergriffen haben:

- um das Ausmaß der Kolmation der Fließgewässer zu erfassen und um dieser Belastung in Hot Spot- Gebieten vorzukehren, einschließlich mittels der Reduktion von Sedimenteinträgen in Wasserläufen mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup>;
- um den Lebensraum Grundwasser gemäß Erwägungsgrundsatz 20, Art. 4 (5) und Art. 5 (2) GWRL vor Belastungen durch chemische, thermische und weitere Verunreinigungen zu schützen;
- um die gewässerbezogenen Schutzziele von grundwasserabhängigen Natura 2000- Gebieten und Naturschutzgebieten (Lebensräumen) zu operationalisieren und diesen Anforderungen wirksam zu erfüllen;
- um die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Vorkehrungen zum Schutz von Grundwasserkörpern, ihrer Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Naturschutzgebiete zu fördern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Maßnahmenplanungen gegen Einträge von Nitrat und weiteren Verunreinigungen aus der Landwirtschaft;
- um die Bestimmungen von Artikel 9 WRRL einzuhalten, so dass die ermittelten Verursacher von Nitrat- und Pestizidbelasteten Grundwasserkörpern zur Kostendeckung des Grundwasserschutzes angemessen beitragen. Sofern Ausnahmeregelungen oder Befreiungen zur Gebührenpolitik beansprucht werden sollten, muss nachvollziehbar belegt werden, dass die alternative Maßnahmen mit der gleichen Wirksamkeit zur Nitrat- und Pestizidreduktion beitragen.

**Abschließende Fragen (am Ende des Formulars)**

**Wenn Sie eine Ihrer Antworten weiter ausführen oder Kommentare bzw. Informationen zu anderen für die Eignungsprüfung relevanten Themen hinzufügen möchten, nutzen Sie bitte das unten stehende Feld.**

**Verweis auf Link mit komplettem Text in Deutsch und Englisch (z.B. BUND-Seite, DGL-Seite usw.)**

*An dieser Stelle sollten links auf die komplette Stellungnahme eingefügt werden, z.B. BUND, DGL, Höhlen und Karstforscherverband, Internationale*